

# PRESSEMITTEILUNG

15. Dezember 2017

## Änderung der Notenbankfähigkeitskriterien für ungedeckte Bankschuldverschreibungen

- Es wurden neue Notenbankfähigkeitskriterien für vorrangige ungedeckte Bankschuldverschreibungen beschlossen, die den Erwartungen zufolge im ersten Quartal 2018 in Kraft treten werden.
- Derzeit zugelassene vorrangige ungedeckte Bankschuldverschreibungen, die die neuen Kriterien nicht erfüllen, behalten bis einschließlich 31. Dezember 2018 ihre Notenbankfähigkeit.
- Vorrangige („senior preferred“) ungedeckte Bankschuldverschreibungen sind weiterhin als notenbankfähige Sicherheiten zugelassen.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat beschlossen, Änderungen am Sicherheitenrahmen für ungedeckte Schuldverschreibungen vorzunehmen, die von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder eng mit ihnen verbundenen Stellen begeben werden. Diese Verschuldungsinstrumente sind bekannt als ungedeckte Bankschuldverschreibungen (UBSV).

Mit dem Inkrafttreten der geplanten regulären Aktualisierung der Leitlinie über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60, der sog. „Allgemeinen Regelungen“), die für das erste Quartal 2018 erwartet wird, verlieren UBSV, die einer gesetzlichen, vertraglichen oder strukturellen Nachrangigkeit unterliegen (z. B. von einer Bankholding-Gesellschaft begebene UBSV), ihre Zulassung als notenbankfähige Sicherheiten.

Allerdings behalten UBSV, die von Stellen begeben werden, die im Verzeichnis der für das Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors der EZB zugelassenen Emittenten („agencies“) aufgeführt werden sowie staatlich garantierte Bankschuldverschreibungen bis zur Fälligkeit ihre Notenbankfähigkeit, sofern sie keiner vertraglichen oder strukturellen Nachrangigkeit unterliegen und vor dem 31. Dezember 2018 emittiert wurden.

Vorrangige („senior preferred“) ungedeckte Bankschuldverschreibungen (die also keiner Nachrangigkeit unterliegen) sind weiterhin als notenbankfähige Sicherheiten zugelassen.

Daneben verlieren UBSV, die von außerhalb der EU ansässigen Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder eng mit ihnen verbundenen Stellen begeben werden, mit dem Inkrafttreten der aktualisierten sog. „Allgemeinen Regelungen“ ihre Notenbankfähigkeit.

Derzeit als notenbankfähige Sicherheiten zugelassene UBSV, die die neuen Kriterien jedoch nicht erfüllen, bleiben bis einschließlich 31. Dezember 2018 notenbankfähig.

**Medianfragen sind an Herrn William Lelieveldt unter +49 69 1344 7316 zu richten.**

**Europäische Zentralbank** Generaldirektion Kommunikation  
Internationale Medienarbeit, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland  
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: [media@ecb.europa.eu](mailto:media@ecb.europa.eu), Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)

**Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.**